		(zu § 64 Abs	Anlage 25 a. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3, § 97 Abs. 2 Nr. 13)	
Gem	einde:	Wahlbezirk N	Ir	
Land	kreis:	∏¹ Allge	meiner Wahlbezirk	
Wah	lkreis: (Nummer und Name)	' Sond	lerwahlbezirk	
		☐¹ Wah	bezirk mit beweglichem Wahlvorstand	
		we	ese Wahlniederschrift ist von allen ansenden Mitgliedern des Wahlvorstanszu unterschreiben.	
	über die Ermittlung und Fests	Wahlniederschrift tellung des Ergebnisses n Landtag von Sachsen-		
1.	Wahlvorstand			
Zur L	andtagswahl waren für den Wahlbezirk vom W	ahlvorstand erschienen:		
	Familienname	Vorname	Funktion	
1.			als Wahlvorsteher	
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher	
3.			als Schriftführer	
4.			als Beisitzer	
5			als Beisitzer	
6.			als Beisitzer	
7.			als Beisitzer	
8.			als Beisitzer	
9.			als Beisitzer	
An Stelle nicht erschienener - ausgefallener ² Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene ² Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:				
	Familienname	Vorname	Uhrzeit	
1.				
2.				
3.				
Als F	lilfskräfte wurden hinzugezogen:			
	Familienname	Vorname	Aufgabe	
1.				
2.				
_				

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO) lagen im Wahlraum vor.

2.2	Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
2.3	Damit die Wahlberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum

	Ш'	Wahlkabine(n) aufgestellt,		
	1	Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt,		
	1	Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum a	us betretbar war/en.	
	Vom T den Ne	Fisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlkabine(n)/Sichtble ebenräumen 2 überblickt werden.	nde(n)/der Eingang zu dem Nebenraum/zu	
2.4	Mit der	r Stimmabgabe wurde um 8 Uhr begonnen.		
2.5	träglich verseh eintrug	eginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerven herteilten Wahlscheine (§ 24 Abs. 6 Satz 5 LWO), indem er bei den nenen Wahlberechtigten in die Spalte für die Stimmabgabe den Verm g. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbesch von ihm handschriftlich unterschrieben.	Namen der nachträglich mit Wahlscheinen erk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W"	
		ahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der noch am Wahltag erteilten Wahlscheine.	und die dazugehörige Abschlussbescheini-	
	Der Wa	er Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet.		
	Der Waungültig	ahlvorstand wurde vomunte ig erklärt worden ist (sind) ² :	rrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für	
		(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahl	schein-Nummer oder Wahlbezirk)	
2.6	1	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verze	eichnen.	
	1	Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abs. 5 und 6 sowie des § 52 Abs. 1 LWO) wurden Niederschrifte Nummern bis beigefügt.		
2.7	Im Wa	ahlbezirk befindet sich ³		
	1		(Bezeichnung)	
	1	das Kloster	(Bezeichnung)	
	1	die sozialtherapeutische Anstalt	(Bezeichnung)	
	1	die Justizvollzugsanstalt	(Bezeichnung)	

 $\ \, \text{f\"{u}r das/die}^{\,\,2}\,\text{von der Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet wurde}.$

	(Be	zeichnung des Krankenhause	s, Heimes, der Anstalt)
	setzte sich aus folgenden Personen zusamme	ո։		
	Familienname Vo	orname	Funktion	
	1		als Wahl	vorsteher oder stellvertreten- vorsteher ²
	2		als Beisitz	zer
	3		als Beisitz	zer
	Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu obei der entsprechenden Einrichtung. Die Mitglie a) leere Stimmzettel,			
	 b) leere und verschlossene Wahlurne. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstande 			
	Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine die des Lesens unkundig sind oder wegen eine lich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewie dienen können; sie sich aber auch auf Wunsckönnen. Die Wähler kennzeichneten die Stimt Wahlurne von anderen Personen nicht einges Wahlscheine, prüfte ihre Gültigkeit und bracht einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in oschlossene Wahlurne bis zum Schluss der a Wahlbezirkes.	unbeobachtete Stimma er körperlichen Beeinträc esen, dass sie sich bei o h der Hilfe eines Mitglie mzettel unbeobachtet ur sehen werden konnten. e nach Schluss der Stir len jeweiligen Wahlraur	bgabe gewährleis chtigung gehinder der Stimmabgabe des beweglich dat falteten sie so, Der bewegliche Vermabgabe die ven des Wahlbezirk	tet war. Die Wahlberechtigten, t sind, den Stimmzettel persön- der Hilfe einer Hilfsperson be- chen Wahlvorstandes bedienen dass sie beim Einlegen in die Vahlvorstand vereinnahmte die rschlossene Wahlurne und die des zurück. Hier blieb die ver-
Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu ken zeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.7 dargestellten Ablau		nzettel unbeobachtet zu kenn-		
Um 18 Uhr ⁴ gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zutritt zum Wahlraum wieder hergestellt.				
	Um Uhr Minuten erklärte de nicht benutzten Stimmzettel entfernt.	er Wahlvorsteher die Wa	ahl für geschlosse	en. Vom Wahltisch wurden alle
	Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb	nisses im Wahlbezirk		
	Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergel Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvor nächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimt weglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlurne leer war.	stehers oder des stellve mzettel wurden entnomr	ertretenden Wahlv men und mit dem	orstehers ² vorgenommen. Zu- Inhalt der Wahlurne(n) des be-
	Sodann wurden die Stimmzettel, Stimmabgal gezählt.	bevermerke im Wählerv	verzeichnis und d	ie einbehaltenen Wahlscheine
	Die Zählung der Stimmzettel ergab	S (= Wähler □)	timmzettel	An entsprechender Stelle in Nummer 4 dieser Wahlnie- derschrift eintragen
	Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab	V	ermerke	
	Die Zählung der einbehaltenen Wahlscheine ergab	W (= Wähler □)	/ahlscheine	An entsprechender Stelle in Nummer 4 dieser Wahlnie- derschrift eintragen
	Die Zählergebnisse der Nummern 3.2.2 und 3.2.3 ergaben zusammen	V	Vähler	

JJ	Tradit don Zumorgostmooth don trammont oler tible diet. Twatad hootgostom.		
	1	Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.2.1 überein.	
	1	Das Ergebnis der Nummer 3.2.4 war um größer - kleiner - ² als das Ergebnis der Nummer 3.2.1. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:	

- 3.3 Der Schriftführer übertrug aus der berichtigten -² Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift bei den Kennbuchstaben <u>A1</u> und <u>A2</u> sowie <u>A1 + A2</u>.
- 3.4 Nunmehr sortierten mehrere Beisitzer die Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstehers, bildeten dabei die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,
 - einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
 - c) einen Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,

3.2.5 Nach den Zählergehnissen der Nummern 3.2.1 his 3.2.4 wurde festgestellt:

 d) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Nummer 3.4.1Buchst. a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil dem stellvertretenden Wahlvorsteher. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder stellvertretenden Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. d bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nummer 3.4.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die Beisitzer sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach Nummer 3.4.1 Buchst. b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.
- 3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. d bei. Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die Beisitzer sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2	Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Nummer 3.4.1 Buchst. b neu, und zwa nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nummer 3.4.3.1 verfah ren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmer wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlnieder schrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).			
3.4.4	Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:			
	1	Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.		
	1	Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffen nander erneut.	den Stapel nachei-	
	Dana	ch ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.		
3.4.5	Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu Nummer 3.4.1 Buchst. d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen laut an, für welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.			
3.4.6	Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.			
3.5	Die v	om Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten		
	a)	die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben trennt nach den Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,	worden waren, ge-	
	b)	die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach de schlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,	en Landeswahlvor-	
	c)	die ungekennzeichneten Stimmzettel,		
	d)	die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,		
	je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.			
	Die in Satz 1 Buchst. d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.			
3.6	Das in der nachstehenden Nummer 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.			
4.	Wahl	ergebnis		
	Keni	nbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵		
	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁶		
	A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein) ⁶⁾		
	A 1	+ A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte		
	В	Wähler insgesamt (vergleiche Nummer 3.2.1)		
	B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vergleiche Nummer 3.2.3)		

	Ergebnis der Wah	าl im Wahlkre	eis (Erststimme) (
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
С	Ungültige Erststimmen				
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerber				
D 1	1				
D 2	2				
D 3					
D 4	3.				1
	(Vor- und Familienname der Bewerber sowie Kurz- bezeichnung der Partei oder Bezeichnung "Einzel- bewerber" - laut Stimmzettel -) USW.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
	Ergebnis der Wahl nach La				
Е	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
_	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen				_
- 4	auf die Parteien				_
F 1	1				
F 2	2				
F 3	3				
F 4	4.				
_	(Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -) USW.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				
	der Wahlergebnisfeststellung				
Bei der Erm	nittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wa	aren als beso	ndere Vorkom	mnisse zu verz	zeichnen:
Der Wahlvo	orstand fasste in diesem Zusammenhang folgend	e Beschlüsse): 		
Das Mitalie	d/Die Mitglieder ² des Wahlvorstandes				
		(V	or- und Familienn	ame)	
beantragte((n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine	erneute Zäh	lung ⁹ der Stim	nmen, weil	
	(Angabe der Gr	ünde)			

5. 5.1

5.2

	haltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde					
	mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestel	llt,				
	1 berichtigt 10					
	und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.					
5.3	Muster der Anlage 24 LWO) übertragen und auf sch	Das Wahlergebnis aus Nummer 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (nach dem Muster der Anlage 24 LWO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch Boten ² an übermittelt.				
	Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeiche Gemeinde anderen Stellen nicht mitgete	nung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nummer 5.6) außer der eilt werden.				
5.4		ens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlter, anwesend. Während der Ermittlung und Feststellung des Wahldes anwesend.				
5.5	Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.					
5.6	Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer und von ihnen unterschrieben.	r vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt				
		den (Ort und Datum)				
Der V	Vahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer				
		1				
Der s	stellvertretende Wahlvorsteher	2				
		3				
Der S	Schriftführer	4				
		5				
		6				
	2					
5.7	Das Mitglied/Die Mitglieder ² des Wahlvorstandes	Das Mitglied/Die Mitglieder ² des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)				
	verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil					
	(Angabe o	der Gründe)				
5.8	Nach Schluss des Wahlgeschäftes wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:					
	a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,					
	b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nu	r die Zweitstimme abgegeben worden war,				
	c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimm	zetteln,				
	d) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheine	n,				
	e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.					

Die Pakete zu Satz 1 Buchst. a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbe-

zirkes und der Inhaltsangabe versehen.

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nummer 3.4) wiederholt. Das in Nummer 4 dieser Wahlniederschrift ent-

5.9	Dem	Beauftragte der Gemeinde wurde am Uhr, übergeben:
	a)	diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
	b)	die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
	c)	alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
	d)	das Wählerverzeichnis,
	e)	die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - ² sowie
	f)	alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.
		Der Wahlvorsteher
		(Handschriftliche Unterschrift)
	Vom	Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen
	am .	
		(Dienstsiegel)
		(Handrahriffliche Unterschriff des Posytteeten der Compiede)
		(Handschriftliche Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Achtung: Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Zutreffendes ankreuzen.

Nichtzutreffendes ahreuzen.
Nichtzutreffendes streichen.
Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, sind die Nummern 2.7 und 2.8 zu streichen.
Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landtag ist die festgesetzte Wahlzeit einzutragen.
Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 sowie A 1 + A 2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wähler-

verzeichnisses zu entnehmen (vergleiche auch Nummer 2.5).

Summe C und D muss mit B übereinstimmen.

Summe E und F muss mit B übereinstimmen.

Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nummer 5.2 zu streichen.

Die berichtigten Zahlen sind in Nummer 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.